

EINGEGANGEN 29. März 2017



BERICHT DES KREISAUSSCHUSSES

Kita-Gebühren-Beschluss der Stadt Dietzenbach ./ Prüfung einer Klage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.02.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Kreisausschuss wird aufgefordert zu prüfen, wie die Mehrbelastung des Kreishaushalts durch den Beschluss der Stadt Dietzenbach zur Erhöhung der Kita-Gebühren vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.

Geprüft werden soll insbesondere, ob u.a. durch die entstehende Ungleichbehandlung zu Lasten von Eltern mit geringem und zum Nutzen von Eltern mit höherem Einkommen eine Klagemöglichkeit des Jugendhilfeträgers Kreis Offenbach bzw. der Kommunalaufsichtsbehörden gegeben ist.

Weiterhin ist zu klären, inwieweit eine allgemeine Erhöhung der Kreisumlage zum Ausgleich der höheren Kosten aufgrund der Dietzenbacher Entscheidung zu finanziellen Unwuchten im Kreisumlagegefüge führt.

In Erledigung des o.g. Kreistagsbeschlusses (Drucksachen-Nr. 0254/2017) erstattet der Kreisausschuss den nachfolgenden Bericht.

Verteiler:

- Mitglieder des Kreistages
- Mitglieder des Kreisausschusses
- Fraktionsbüros

Dietzenbach, den 21. März 2017
10.1 001 04-B 2017/02

**Bericht des Kreisausschusses des Kreises Offenbach zum Thema
Kita-Gebühren-Beschluss der Stadt Dietzenbach ./. Prüfung einer Klage**

Der Kreistag des Kreises Offenbach hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreisausschuss wird aufgefordert zu prüfen, wie die Mehrbelastung des Kreishaushalts durch den Beschluss der Stadt Dietzenbach zur Erhöhung der Kita-Gebühren vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.
2. Geprüft werden soll insbesondere, ob u.a. durch die entstehende Ungleichbehandlung zu Lasten von Eltern mit geringem oder zum Nutzen von Eltern mit höherem Einkommen eine Klagemöglichkeit des Jugendhilfeträgers Kreis Offenbach bzw. der Kommunalaufsichtsbehörden gegeben ist.
3. Weiterhin ist zu klären, inwieweit eine allgemeine Erhöhung der Kreisumlage zum Ausgleich der höheren Kosten aufgrund der Dietzenbacher Entscheidung zu finanziellen Unwuchten im Kreisumlagegefüge führt.

In Erledigung des oben genannten Beschlusses legt der Kreisausschuss folgenden Bericht vor:

Die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung obliegt den Städten und Gemeinden und ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Insofern haben die Städte und Gemeinden einen eigenen Gestaltungsspielraum. Dieser wird im Kreis Offenbach auch genutzt. So hat die Stadt Rodgau die Kinderbetreuung für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren gebührenfrei gestellt. Die Stadt Langen hat einkommensabhängige Gebühren eingeführt, während andere Städte beispielsweise Ermäßigungen im Rahmen von Geschwisterregelungen gewähren. Die nunmehr in Dietzenbach beschlossene Regelung einer Kombination von Kitagebühren und einer Richtlinie zur Förderung von Arbeit und Familie ist im Kreis Offenbach neu. Eine ähnliche Regelung ist auch bisher nur aus der Stadt Maintal bekannt.

Frage 1

Der Kreisausschuss wird aufgefordert zu prüfen, wie die Mehrbelastung des Kreishaushalts durch den Beschluss der Stadt Dietzenbach zur Erhöhung der Kita-Gebühren vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.

Nach § 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII hat der Jugendhilfeträger (Kreis Offenbach) die Kostenbeiträge ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn die dadurch entstehende Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind.

Insofern ist der Kreis Offenbach in keiner Weise an der Festsetzung der Kostenbeiträge beteiligt. Vielmehr hat er die von den Städten und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung festgelegten Beiträge für die gegen ihn als Jugendhilfeträger gerichtet Ansprüche von Eltern bzw. Kindern als Berechnungsgrundlage anzuwenden. Aus dieser Systematik folgt, dass der Kreisausschuss keine Möglichkeit hat, die Mehrbelastung für den Kreishaushalt durch die neue Gebührenordnung zu vermeiden. Dies gilt im übrigen für jede Erhöhung der Kita-Gebühren. Diese wirken sich immer auf den Kreishaushalt aus.

Im Fall der Stadt Dietzenbach hat der Kreis Offenbach im Jahr 2016 Gebühren in Höhe von 772.649 Euro übernommen und an die Stadt Dietzenbach überwiesen. Betroffen sind gegenwärtig (Stand 30.11.2016) 411 Fälle, wobei 127 Fälle nach § 90 SGB VIII, 277 Fälle nach § 16a SGB II und 7 Fälle nach AsylbLG erfolgen. Insofern ist durch die Verdoppelung der Gebühren mit einer Mehrbelastung von mindestens 772.649 Euro zu rechnen.

Folgende Kompensationsmöglichkeiten können im Bereich des Jugendamts in Betracht kommen:

1. Streichung der Zuschüsse für Schulsozialarbeit

Gegenwärtig fördert der Kreis Offenbach die Schulsozialarbeit an den Schulen in der Stadt Dietzenbach mit rund 235.000 Euro pro Jahr. Aufgrund der Förderrichtlinie für die Schulsozialarbeit wird folgenden Schulen Schulsozialarbeit zu 50% finanziert: Heinrich-Mann-Schule, Ernst-Reuter-Schule sowie Helen-Keller-Schule. An folgenden Grundschulen wird seit Ende der 80er Jahre Schulsozialarbeit gefördert: Regenbogenschule, Dietrich-Bonhöffer-Schule, Astrid-Lindgren-Schule, Aueschule sowie Sterntalerschule.

Die Förderung der Schulsozialarbeit in der Stadt Dietzenbach weist mit Ausnahme der Helen-Keller-Schule eine Besonderheit auf. Die Schulsozialarbeiter sind Mitarbeiter der Stadt Dietzenbach, so dass quasi ein Lohnkostenzuschuss an die Stadt Dietzenbach gezahlt wird. (Helen-Keller-Schule: Behindertenhilfe). Dafür sind im Jahr 2017 insgesamt 233.913,32 Euro vorgesehen, für 2018 wird mit einem Betrag von 239.696,17 Euro gerechnet.

2. Streichung der Übernahme des Essensgeldes für Kita und Hort in Dietzenbach nach SGB II/XII

Im Ergebnis wird dies den Kreishaushalt nicht entlasten. Diese nach dem SGB II übernommenen Kosten werden gegenwärtig im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gewährt und werden refinanziert durch den Bund (Spitzabrechnung). Die Kostenübernahme nach dem SGB XII wird aufgrund einzelfallbezogener Ansprüche gewährt, die nicht gestrichen werden können. Freiwillige Leistungen im Hortbereich werden bereits seit längerem nicht mehr übernommen.

3. Übernahme des Essensgeldes für Kita und Hort in Dietzenbach nach SGB VIII

Kostenübernahmen erfolgen gegenwärtig nach Bedarfsfeststellung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst und werden somit als Anspruch auf Erziehungshilfe gewährt. Es handelt sich somit nicht um eine freiwillige Leistung. Gegenwärtig werden die Zahlungen in 15 Fällen gewährt. Bei einer Pauschale von 48 Euro pro Monat handelt es sich um einen Jahresbetrag von 8.640 Euro.

Frage 2

Klagemöglichkeit des Kreises Offenbach als Jugendhilfeträger bzw. Kommunalaufsicht

Eine Klagemöglichkeit des Kreises Offenbach in seiner Eigenschaft als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger besteht nicht. Die Klagemöglichkeit setzt eine eigene Betroffenheit – die Verletzung eigener sogenannter subjektiver öffentlicher Rechte – voraus, an der es vorliegend fehlt.

Der Kreis Offenbach ist nicht Adressat der Richtlinien. Betroffen ist er lediglich mittelbar, als dieser über die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII unter den dort genannten Voraussetzungen Elternbeiträge übernimmt. Die allenfalls mittelbare wirtschaftliche Betroffenheit begründet als sogenannter Rechtsreflex keine eigenen wehrfähigen subjektiv öffentlichen Rechte.

Im übrigen ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine offenkundig rechtswidrige Vorgehensweise der Stadt Dietzenbach, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht beim Kreis Offenbach rechtfertigen würden.

Die Festsetzung der Gebührenhöhe für die Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt der Stadt Dietzenbach. Insofern ist auch eine Erhöhung um 100% für Kita-Gebühren nicht rechtsmissbräuchlich. Die gleichzeitige Verabschiedung einer Richtlinie zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Kinderziehung mag zwar die Grenzen des den Kommunen eingeräumten Gestaltungsspielraums ausschöpfen. Die Richtlinie überschreitet diese Grenzen aber offenkundig nicht. Somit hat auch ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten durch den Kreis Offenbach keine Aussicht auf Erfolg.

Hinzukommt, dass die Stadt Dietzenbach sogenannte Schutzschildkommune ist. Somit ist die Bewertung, ob die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Beruf und Kindererziehung eine freiwillige Leistung ist und ob dieser Zuschuss mit den vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Dietzenbach im Rahmen des Schutzschildes vereinbar ist, eine Aufgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt, das für die Finanzaufsicht über Stadt Dietzenbach zuständig ist.

Somit ist die Einordnung und der Umgang mit den Regelungen der Stadt Dietzenbach eher eine politische Frage, denn ein (aufsichts-)rechtliche.

Frage 3

Weiterhin ist zu klären, inwieweit eine allgemeine Erhöhung der Kreisumlage zum Ausgleich der höheren Kosten aufgrund der Dietzenbacher Entscheidung zu finanziellen Unwuchten im Kreisumlagegefüge führt.

Die in Rede stehende Richtlinie soll zum 1.8.2017 in Kraft treten. Dies führt dazu, dass im Jahr 2017 mit Mehrkosten in Höhe von 318.399 Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 772.647 Euro gerechnet werden muss. Um diesen Mehraufwand auszugleichen, müsste der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage im Jahr 2017 von 31,55% auf 31,61% und im Jahr 2018 von 31,55% auf 31,69% angehoben werden. Mehrkosten durch den Anstieg der Anspruchsberechtigten sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt. Die unten stehende Tabelle weist die Mehrkosten für die einzelnen Kommunen aus.

	2017	2018
Dietzenbach	28.191	68.409
Dreieich	41.997	101.913
Egelsbach	8.771	21.284
Hainburg	9.999	24.264
Heusenstamm	17.350	42.103
Langen	30.641	74.354
Mainhausen	6.960	16.890
Mühlheim am Main	22.623	54.898
Neu-Isenburg	52.136	126.516
Obertshausen	21.248	51.562
Rodgau	37.273	90.449
Rödermark	23.223	56.356
Seligenstadt	17.987	43.649
	318.399	772.647